

Ergänzende Bedingungen
zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
der



1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 Strom GVV)

Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 Strom GVV)

Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres.

Bis zur Abrechnung erhebt die Fürstlich Fugger von Glött'sche E-Werks GmbH & Co.KG jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10., 31.12. des laufenden Jahres zweimonatliche Abschlagszahlungen.

3. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Bareinzahlung
- b) Banküberweisung
- c) Lastschriftverfahren / SEPA-Lastschriftmandat

zu leisten.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen.